

Merkblatt

Herstellung von Gräben für Trinkwasser- Hausanschlussleitungen

Für die Herstellung von Baugruben und Gräben für Trinkwasser- Hausanschlussleitungen sind die einschlägigen **Bestimmungen** z.B. DIN 18300, 4124) sowie der Wasserbezugsordnung des WBV Hillmicke (WBV) - §5 XX ff - maßgebend.

Die vom Anschlussnehmer durchzuführenden **Tiefbauarbeiten** umfassen die Herstellung einer Baugrube (1,50 x 1,20 m) bis 20 cm unter Rohrunterkannte der Versorgungsleitung und des Hausanschluss- Rohrgrabens, das Einsanden allseitig 10 cm , das lagenweise Verfüllen des Grabens sowie die Wiederherstellung der Oberfläche gem. ZTVA Stb .

Der Einbau des Absperrschiebers auf der Versorgungsleitung sowie die Installation des Hausinnenanschlusses (Freistromventil, Wasserzähleranschlussgarnitur einschl. Wasseruhr, ggf. KFR- Ventil) erfolgen seitens des WBV. Die Anschlussleitung kann je nach Vereinbarung durch den WBV oder den Anschlussnehmer in den Graben fachgerecht verlegt werden. Für die **Hauseinführung** ist eine (beim WBV erhältliche) Mauerdurchführung oder Vergleichbares zu verwenden, die nach Möglichkeit bereits im Zuge der Rohbauarbeiten einzubauen ist; auch für den rechtzeitigen Einbau in die Bodenplatte stehen spezielle Leitungsdurchführungen zur Verfügung, die aus Gründen sicherer Verlegung und Forstsicherheit verwendet werden sollten.

Der **Leitungsgraben** muß eine Breite von ca. 60cm und eine Tiefe von mind. 1,20 m (spätere Überdeckung wegen Frostsicherheit) haben. Etwa 2m vor dem Gebäude ist die Grabensohle mit einem geringen Neigungswinkel der Mauerdurchführung anzupassen. Der Untergrund muß ausreichend verdichtet sein (45 Mn/m²) - insbesondere im Bereich der Baugrube - um ein späteres Absacken und somit Abreißen der Wasserleitung zu verhindern. Die Verlegung eines Trassenwarnbandes (erhältlich beim WBV) wird empfohlen.

Bereits vor Beginn der **Erdarbeiten** sollte ein **Ortstermin** mit dem WBV vereinbart werden, um die Anschlussmodalitäten festzulegen. Sollte festgestellt werden, dass der Graben den Anforderungen nicht entspricht, so ist eine Verlegung der Leitung nicht möglich! In diesem Fall muss eine neuer Termin vereinbart werden. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Anschlussnehmer die Kosten für den Anschluss in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen hat.

Bei Kreuzung bzw. Näherung **anderer Ver- und Entsorgungsleitungen** sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sorgfältig einzuhalten, insbesondere im Bereich von Entwässerungsleitungen, die nicht oberhalb der Wasserleitung verlegt werden dürfen. Vor der Durchführung von Erdarbeiten sind bei den anderen Versorgungsträgern (Telekom, RWE, LLK, Gemeinde) Erkundigungen über die Lage anderer Leitungen einzuholen.

Sollen andere Leitungen gemeinsam mit der Wasserleitung in einen Graben verlegt werden oder liegen andere Leitungen in unmittelbarer Nähe der Wasserleitung, ist dem WBV ein Aufmass hierüber zur Verfügung zu stellen; die erforderlichen seitlichen Mindestabstände sind einzuhalten.

Bei Arbeiten **im öffentlichen Verkehrsraum** muss vor Baubeginn die Genehmigung des zuständigen Bauamtes sowie des Straßenverkehrsamtes (nur bei notwendigen Sperrungen) eingeholt und deren Auflagen erfüllt werden. Die Haftung für Nachbesserungen obliegt dem Anschlussnehmer. Der WBV ist berechtigt, im öffentlichen Verkehrsraum erforderliche Instandsetzungsarbeiten auf Kosten des Anschlussnehmers ausführen zu lassen, falls dieser seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Wiederherstellung beseitigter oder beschädigter Grenzzeichen obliegt dem Anschlussnehmer.

Sollte es zu **Meinungsverschiedenheiten** über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum kommen, entscheidet der zuständige Baulastträger.

Es wird empfohlen, mit den Erdarbeiten ein **Tiefbau- Fachunternehmen** zu beauftragen, welches auch die **Gewährleistung** für die durchgeführten Arbeiten übernimmt; abweichend von den Bestimmungen der VOB sollte hier ein Zeitraum von mind. 3 Jahren vereinbart werden.

Auf Wunsch läßt auch der WBV die Tiefbauarbeiten von einem geeigneten Fachunternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen.

Später entstehende Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Wasserleitung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers; es wird empfohlen, dieses Risiko durch Abschluss einer entsprechenden **Versicherung** abzudecken.